

Rolf Vogt

ten - und behauptete, die Hypothek zugunsten Magdalena Eglers zeige, *daß Gefahr im Verzug ist*. Vier Tage später sprach Carl Sauerland ein Machtwort. Nein, schrieb er zurück. Zuständig sei die unmittelbare Aufsichtsbehörde. Sauerland mokierte sich auch darüber, dass die Hechinger immer noch „vermutliche“ Beträge ersetzt haben wollten¹⁴⁶.

Anton Häußler war jetzt direkt gefordert. Ihm blieb nichts anderes übrig. Am 27. Juli erließ er die Beschlagnahmeverfügung gegen den Klaiber-Nachlass. *Sie haben sich somit von jetzt ab jeder Verfügung über die zum Nachlasse Ihres Ehemannes gehörigen Vermögensstücke bei Vermeidung gesetzlicher Ahndung zu enthalten*, schrieb er der Witwe. Mit gleicher Post gingen an das Königliche Amtsgericht die Anträge auf *Hypothekarische Vormerkung [...] bis zu einer Höhe von 25.000 M[ark] im Grundbuch behufs Sicherstellung der der Stadtkasse [...] erwachsenen Ersatzansprüche, auf sämtliche [...] Grundstücke und auf Anordnung sofortiger Pfändung des gesamten [...] beweglichen Klaiber'schen Nachlasses, behufs Vollziehung des diesseits verhängten [...] Arrestes*. Der dritte Brief ging an den Bezirksausschuss in Sigmaringen, der der Stadt den Prozess am 30. Juli genehmigte. Dr. Gunzenhauser versuchte zwar noch den Bezirksausschuss dazu zu bringen, der Stadt die *Vermögensbeschlagnahme nicht zu genehmigen*, erhielt aber nur die lakonische Antwort, dass die Beschlagnahme bereits *unsere Genehmigung gefunden hat*.¹⁴⁷

Der Widerspruch von Luise Klaiber vom 8. August wurde am 18. August vor dem Königlichen Amtsgericht verhandelt. Amtsgerichtsrat Dr. Fritz Bismarck, aufsichtsführender Richter in der Heiligkreuzstraße, wies ihn mit Beschluss vom 25. August als unzulässig zurück, die Verfahrenskosten musste Luise Klaiber tragen¹⁴⁸. Die durchaus korrekte und Carl Sauerlands internen Mahnungen ähnliche Argumentation des Klaiber-Anwalts, eine *schutzbedürftige Forderung* sei zum damaligen Zeitpunkt *noch nicht nachweisbar*, fand vor Gericht zwar Gehör, aber kein Verständnis. Der Stuttgarter Jurist war auch der von niemandem sonst geteilten Meinung, dass die Verordnung von 1844, auf die sich Stadt und Bezirksausschuss beriefen, durch das brandneue Bürgerliche Gesetzbuch des Reiches und seine Zivilprozessordnung außer Kraft gesetzt sei.

Am 18. September 1908 beantragte Justizrat Josef Senn im Namen der Stadtgemeinde vor der ersten Zivilkammer des Landgerichts auch den Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen Magdalena Egler. Ihr sollte die Verfügung über die Hypothek im Grundbuch des Klaiber-Hauses untersagt werden. Die Hypothek selbst werde im Hauptverfahren angefochten. Der Vorsitzende der Zivilkammer, Landgerichtsdirektor Gustav Russell, erließ die einstweilige Verfügung am 19. September. Gerichtsvollzieher Fecker händigte das Schriftstück am 24. September aus¹⁴⁹. Danach war die Verfügungsgewalt Luise Klaibers über ihr Erbe eingeschränkt. Erst einmal kehrte Ruhe ein.

¹⁴⁶ StAS, Ho 235 T 7-8 Nr. 728, Defektensache des verstorbenen Stadtrechners Klaiber in Hechingen.

¹⁴⁷ StAS, Ho 247 T 1 Nr. 72, Erlaß von Defektenbeschlüssen bei der Stadtkasse.

¹⁴⁸ StadtAH, Bände A 34, Beschlüsse des Gemeinderats, 13.08.1908. StadtAH, A 200, Reg.-Nr. 1240, 5. Stadtpfleger Klaiber 1909/10. StAS, Ho 247 T 1 Nr. 72, Erlaß von Defektenbeschlüssen bei der Stadtkasse.

¹⁴⁹ StadtAH, A 200, Reg.-Nr. 1240, 5. Stadtpfleger Klaiber 1909/10.